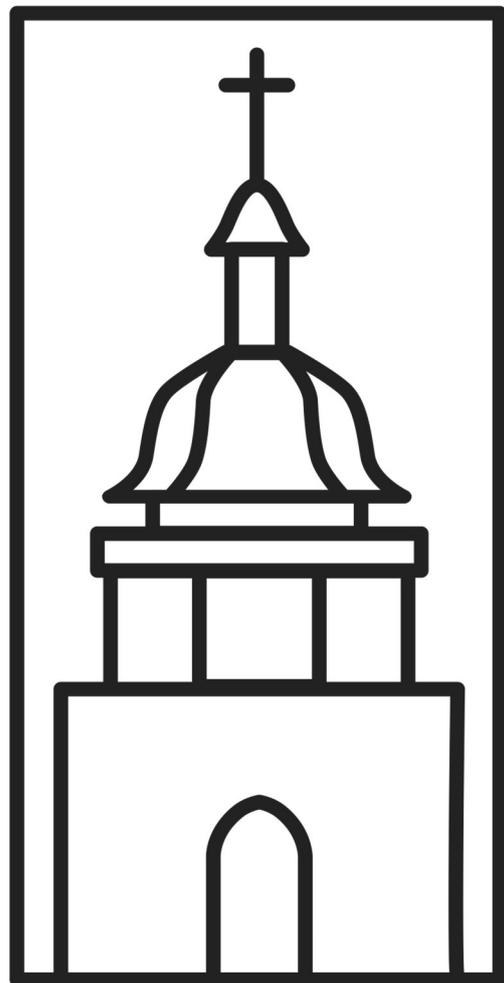


# Satzung des Vereins



**Alsfelder Christkindwiegen e.V.**

## **§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Alsfelder Christkindwiegen e.V.“  
Gegründet 24. Januar 1839 (Gesangverein Liederkranz)  
12. Februar 1872 (Gesangverein Harmonie)  
06. Januar 1934 (Vereinigung Liederkranz Harmonie)  
02. Februar 2017 Ruhender Singbetrieb außer Christkindwiegen  
Sommer 2023 Übergang von Gesangverein Liederkranz Harmonie Alsfeld e.V. zu Alsfelder Christkindwiegen e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist:  
36304 Alsfeld.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

## **§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Kunst und Kultur.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausführung des Jahrhunderte alten Alsfelder Weihnachtsbrauchs „Das Christkindwiegen“ in der traditionellen Ausführung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 6.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 7.) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- 8.) Die singenden Mitglieder haben die Pflicht an den angesetzten Übungsstunden teilzunehmen.

#### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2.) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

#### **§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6. Vereinsvorstand**

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3-5 Personen, welche die Zuständigkeitsbereiche untereinander regeln.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4.) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 5.) Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

#### **§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2.) Vorstandssitzungen sind von einem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4.) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 5.) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## § 9. Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - h) Entlastung des Vorstandes
- 2.) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem durch Vorstandsbeschluss gemäß §6 bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung, zudem in gleicher Form in der Oberhessischen Zeitung.  
Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2.) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## § 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4.) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 5.) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## § 12. Kassenführung

- 1.) Der/Die durch Vorstandsbeschluss gemäß §6 bestimmte Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2.) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Rechnungsprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Rechnungsprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.

Die Buchführung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 13. Einnahmen des Vereins

Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendung, Spenden und Erträge.

## § 14. Ehrungen

Aktive Sänger und Helfer die 25, 40, oder 50mal beim Brauch des Christkindwiegens mitgewirkt haben, werden mit einer Urkunde geehrt.

## § 15. Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die für eine Auflösung nötige Mehrheit nicht zu erzielen, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- 2.) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §16. Inkrafttreten

Die Vorliegende Satzung ist mit der Mitgliederversammlung vom 29.09.2023 beschlossen, und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alsfeld, den 29.09.2023

Der geschäftsführende Vorstand:

Jens Buchhammer  
Elli Buchhammer  
Torsten Frank  
Dr. Monika Hölscher  
Uwe Rein

Kontakt: Alsfelder Christkindwiegen e.V.  
Goethestr. 22  
36304 Alsfeld

Mail: [info@alsfelder-christkindwiegen.de](mailto:info@alsfelder-christkindwiegen.de)

Instagram: <https://www.instagram.com/alsfelderchristkindwiegen/>

web: <https://alsfelder-christkindwiegen.de>